

STADT BAD BRÜCKENAU

Verordnung über das Leichenwesen (Leichenwesen VO – LwesVO) vom 26.11.2012

Die Stadt Bad Brückenau erlässt auf Grund von Art. 17 Abs. 1 und 2 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24. September 1970 (GVBl. S 417, ber. S 521) zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 858), folgende Verordnung:

§ 1 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Sterbefall im Bereich der Stadt ist spätestens an dem auf den Todestag folgenden Werktag bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet sind:
 1. der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner und die Verwandten nach dem Grad ihrer Verwandtschaft;
 2. die Personenberechtigten;
 3. derjenige, in dessen Einrichtung oder Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat;
 4. jede Person, die bei dem Tode zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.
- (3) Durch die Anzeige bei der Friedhofsverwaltung werden die vorgeschriebenen Anzeigepflichten nach anderen gesetzlichen Vorschriften nicht berührt.

§ 2 Leichenbesorgungsunternehmen, Leichenbesorger

- (1) Alle, die Leichenbesorgung und den Leichentransport umfassenden Verrichtungen dürfen von privaten gewerblichen Bestattern und Leichenbesorgern nur ausgeführt werden, wenn sie ihren Betrieb nach § 14 Gewerbeordnung (GewO) angezeigt haben.
- (2) Leichenbesorger im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die die Leichenbesorgung persönlich vornehmen, gleichgültig, ob sie dies selbstständig oder in abhängiger Stellung tun.

§ 3 Pflichten der Leichenbesorgungsunternehmen

- (1) Nach Annahme eines Auftrages zur Besorgung oder zum Transport einer Leiche haben die Leichenbesorgungsunternehmen dafür zu sorgen, dass die Bestattung unter Einhaltung aller Vorschriften fachgerecht vorbereitet wird.
- (2) Sie haben insbesondere den Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass
 1. die Leichenschau durch einen Arzt unverzüglich zu veranlassen ist, zur Nachtzeit jedoch nur, wenn Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorliegen;

2. bei natürlichem Tod die vom Arzt ausgestellte Todesbescheinigung mit Durchschrift unverzüglich dem die Beurkundung des Sterbefalls zuständigen Standesamt zuzuleiten ist;
3. die Erd-, Feuer- oder Seebestattung bzw. Leichenüberführung bei der Stadt/Friedhofsverwaltung anzumelden und mit dieser Zeit und Ort der Beisetzung zu vereinbaren ist;
4. bei den verschiedenen Aufbaumöglichkeiten des § 4 Abs. 2 Fristen einzuhalten sind (§§ 4 bis 6)

§ 4

Leichenbesorgung, Aufbaum

- (1) Jede Leiche ist nach der Leichenschau unverzüglich, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, noch am Sterbeplatz in einen schicklichen Zustand zu bringen.
- (2) Nach der Einsargung können Verstorbene, bei denen aus infektionshygienischer Sicht keine Schutzmaßnahmen erforderlich sind, in Wohnhäusern, Kirchen, Krankenhäuser, Altenheimen, öffentlichen Leichenräumen oder gleich geeigneten privaten Leichenräumen in würdiger Weise offen aufgebahrt werden. Die Aufbaum im eingesargten Zustand außerhalb von Leichenräumen ist unter Wahrung der Würde auf 36 Stunden nach Eintritt des Todes begrenzt. Die würdige Aufbaum ohne Einsargung des Verstorbenen ist am Sterbeort bis maximal einen Tag zulässig.
- (3) Über die Zulässigkeit einer offenen Aufbaum von Verstorbenen mit einer Infektionskrankheit entscheidet das Gesundheitsamt.
- (4) In Ausnahmefällen können Fristen des Abs. 2 auf Antrag der Angehörigen von der Friedhofsverwaltung verlängert werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis bescheinigt wird, dass Bedenken hiergegen nicht bestehen.

§ 5

Pflicht zur Leichenhausbenutzung

Spätestens 36 Stunden nach dem Tod ist die Leiche in das Leichenhaus des Waldfriedhofes oder in einen anderen geeigneten Raum zu überführen, der ausschließlich der Aufbaum oder der Aufbewahrung von Leichen dient. Geeignet sind Räume, die mindestens den von der Gartenbau-Berufsgenossenschaft in ihrer Unfallverhütungsvorschrift für Friedhöfe und Krematorien aufgestelltem und den weiteren Rahmen des Genehmigungsverfahrens gestellten Anforderungen genügen und die Würde und Achtung der Toten angemessen wahren.

§ 6

Übergabe der Leiche an die Friedhofsverwaltung

- (1) Leichen und Urnen, die auf einem Bad Brückenaauer Friedhof bestattet werden sollen, müssen spätestens 24 Stunden vor dem Bestattungstermin in das Leichenhaus des Waldfriedhofes verbracht werden. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Eine Leiche, die feuerbestattet wird, ist spätestens 36 Stunden nach dem Tode (Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage werden nicht mitgerechnet) in die Feuerbestattungsanlage zu verbringen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen in besonders begründeten Einzelfällen genehmigen.

(3) Bei der Übergabe der Leiche an die Friedhofsverwaltung muss an der Außenseite des Sargdeckels und des Sargkorpus sowie an der Leiche ein Identifikationshinweis mit folgenden Angaben sicher befestigt sein:

1. Name, Geburts- und Todestag des Verstorbenen;
2. Bestattungsort (Friedhof);
3. ggf. das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit.

Die Anbringung des Identifikationshinweises ist Aufgabe des Leichenbesorgers.

§ 7

Leichenüberführung nach auswärts

Vor der Überführung einer Leiche von Bad Brückenau nach auswärts ist das überführende Unternehmen verpflichtet, auf dem von der Stadt bestimmten Friedhof (Waldfriedhof) vorzufahren, um die ordnungsgemäße Einsargung und das Vorliegen aller Voraussetzungen für die Überführung überprüfen zu können. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

Eine Befreiung von dem Vorfahrtszwang ist durch schriftlichen Antrag bei der Friedhofsverwaltung möglich.

§ 8

Behördliche Aufsicht

(1) Alle bei der Besorgung und Beförderung von Leichen eingesetzten Personen sowie die Bestattungsunternehmen unterliegen hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Stadtgebiet der Aufsicht durch die Stadt.

(2) Die Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall aus Gründen der öffentlichen Gesundheit besondere Weisungen erteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 14 BestG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 1 seine Anzeigepflicht verletzt;
2. entgegen § 2 Leichenbesorgungen oder Leichentransporte unbefugt durchführt;
3. entgegen § 3 Abs. 1 die Bestattung nicht den Vorschriften gemäß oder nicht fachgerecht vorbereitet oder entgegen § 3 Abs. 2 die Hinweise nicht erteilt;
4. den Vorschriften des § 4 zuwider handelt, indem er die Art und Weise oder die Fristen der Aufbewahrung missachtet;
5. entgegen § 5 die Pflicht zur Leichenhausbenutzung 36 Stunden nach Eintritt des Todes missachtet oder Leichen in ungeeigneten Räumen aufbahrt oder aufbewahrt;
6. entgegen § 6 eine Leiche oder eine Urne nicht rechtzeitig dem Friedhof (Abs. 1) oder der Feuerbestattungsanlage (Abs. 2) übergibt oder entgegen Abs. 3 den Identifikationshinweis nicht angebracht hat;

7. entgegen § 7 vor der Überführung einer Leiche nach auswärts nicht auf einem städtischen Friedhof vorfährt bzw. keinen Antrag auf Befreiung stellt.

§ 10
Sonstige Vorschriften

Unberührt bleiben Vorschriften, die sich außerhalb dieser Verordnung mit dem Leichenwesen befassen, insbesondere das Bestattungsgesetz, die Bestattungsverordnung, die Bestattungs- und Friedhofssatzung und das Infektionsschutzgesetz, in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 11
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Bad Brückenau, den 26.11.2012
STADT BAD BRÜCKENAU


Brigitte Meyerderks
Erste Bürgermeisterin



Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt des
Landratsamts Bad Kissingen
Nr. 25/2012, lfd. Nr. 308 vom 15.12.2012 amtlich bekannt
gemacht.

Bad Brückenau, den 18. Dez. 2012
STADT BAD BRÜCKENAU
I.A.


Kiefer
VAR